

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

67. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. August 2015

Nr. 8

Inhalt:		Seite
	Runderlasse	
	Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)	213
	Änderung der bundeseinheitlichen Kostenverfügung (KostVfg)	222
	Änderung der Generalaktenverfügung (Generalaktenplan)	223
	Verordnungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts	
	Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 15.07.2015.	224
	Mitteilungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts	
	Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	224
	Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
	Berichtigungen.	225
	Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel vom 29.04.2015; hier: Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2016	225
	Personalnachrichten	227
	Stellenausschreibungen	228

RUNDERLASSE

Nr. 19 Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV), RdErl. d. HMDJ vom 3.07.2015 (4208 - III/A 1 - 2014/9329 - III/A)
– JMBl. S. 213 – – Gült.-Verz. Nr. 241 –

RdErl. v. 25.9.2012 (JMBl. S. 458)
RdErl. v. 15.7.2014 (JMBl. S. 349)

I.

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben nachstehende Änderungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vereinbart:

1. Nr. 6 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Kommt eine Ermächtigung eines obersten Staatsorgans des Bundes oder eines Landes zur Strafverfolgung (§ 89a Abs. 4, § 89b Abs. 4, § 90 Abs. 4, § 90b Abs. 2, § 97 Abs. 3, §§ 104a, 129b Abs. 1 Satz 3, § 194 Abs. 4, § 353a Abs. 2, § 353b Abs. 4 StGB) oder ein Strafantrag eines solchen Organs wegen Beleidigung (§ 194 Abs. 1, 3 StGB) in Betracht, so sind die besonderen Bestimmungen der Nr. 209, 210 Abs. 1, 2, Nr. 211, 212 zu beachten.“

2. In Nr. 15 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Soweit Anhaltspunkte für rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe bestehen, sind die Ermittlungen auch auf solche Tatumstände zu erstrecken.“

3. Nr. 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gegenüberstellung und Wahllichtbildvorlage“

b) Der bisherige Text wird Abs. 1 und wird wie folgt gefasst:

„(1) Soll durch eine Gegenüberstellung geklärt werden, ob der Beschuldigte der Täter ist, so ist dem Zeugen nicht nur der Beschuldigte, sondern auch eine Reihe anderer Personen gleichen Geschlechts, ähnlichen Alters und ähnlicher Erscheinung gegenüberzustellen, und zwar in einer Form, die nicht erkennen lässt, wer von den Gegenübergestellten der Beschuldigte ist (Wahlgegenüberstellung). Die Wahlgegenüberstellung kann auch mittels elektronischer Bildtechnik durchgeführt werden (wie z.B. Wahlvideogegenüberstellung).“

c) Als Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die Gegenüberstellung soll grundsätzlich nacheinander und nicht gleichzeitig erfolgen. Sie soll auch dann vollständig durchgeführt werden, wenn der Zeuge zwischenzeitlich erklärt, eine Person erkannt zu haben. Die Einzelheiten sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten bei der Vorlage von Lichtbildern (Wahllichtbildvorlage) mit der Maßgabe, dass dem Zeugen mindestens acht Personen gezeigt werden sollen, entsprechend.“

4. In Nr. 20 Abs. 2 wird der Klammerzusatz gestrichen.

5. In Nr. 35 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Sind anlässlich der Leichenöffnung Körperglieder, Organe oder sonstige wesentliche Körperteile abgetrennt oder entnommen und aufbewahrt worden, trägt der Staatsanwalt regelmäßig dafür Sorge, dass ein Totensorgeberechtigter hierüber in geeigneter Weise spätestens bei der Freigabe der Leiche zur Bestattung (§ 159 Abs. 2 StPO) unterrichtet und auf die weitere Verfahrensweise, insbesondere die Möglichkeit einer Nachbestattung, hingewiesen wird.“

6. Nr. 47 wird neu eingefügt und wie folgt gefasst:

Beschränkungen in der Untersuchungshaft, Unterrichtung der Vollzugsanstalt

(1) Der Staatsanwalt hat im Zusammenhang mit dem Vollzug von Untersuchungshaft frühzeitig, möglichst mit Stellung des Antrages auf Erlass des Haftbefehls darauf hinzuwirken, dass die zur Abwehr einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr nach § 119 Abs.1 StPO erforderlichen Beschränkungen angeordnet und mit dem Aufnahmeersuchen verbunden werden. Im Eilfall trifft er vorläufige Anordnungen gemäß § 119 Abs.1 Satz 4 StPO selbst und führt nach § 119 Abs.1 Satz 5 StPO die nachträgliche richterliche Entscheidung herbei.

(2) Wird dem Staatsanwalt darüber hinaus ein Sachverhalt bekannt, der eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt (einschließlich einer Selbstgefährdung des Untersuchungsgefangenen) begründet, unterrichtet er unverzüglich in geeigneter Weise die Vollzugsanstalt, damit diese in eigener Zuständigkeit Beschränkungsanordnungen nach den Regelungen des Untersuchungsvollzugsgesetzes des Landes prüfen kann (vgl. § 114d Abs.1 Satz 2 Nr. 7, Abs. 2 Satz 1 StPO).“

7. Nr. 49 wird gestrichen.

8. In Nr. 53 Satz 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

9. In Nr. 65 Satz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:
„(§ 163 Abs. 3 Satz 1, § 161 a Abs. 1 Satz 2 StPO)“

10. Nr. 76 wird wie folgt geändert:

a) Als Abs. 1 wird eingefügt:

„(1) In Verfahren gegen unbekannte Täter sind Gegenstände, die für Zwecke des Strafverfahrens noch benötigt werden, in der Regel bis zum Eintritt der Verfolgungsverjährung aufzubewahren.“

b) Der bisherige Text wird Abs. 2.

11. Die Fußnote zu Nr. 79 wird wie folgt gefasst:

„*Eine Aufstellung der Lizenzunternehmen kann im Internet abgerufen werden unter http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1421/DE/Sachgebiete/Post/Unternehmen_Institutionen/Lizenzierung/ErteilteLizenzen/erteiltelizenzen-node.html“

12. Nr. 86 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein öffentliches Interesse wird in der Regel vorliegen, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, z.B. wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung, wegen der Rohheit oder Gefährlichkeit der Tat, der rassisti-

schen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründe des Täters oder der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben.”

13. Nr. 90 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Rechts“ die Wörter „bei Einstellungen nach den §§ 153, 153 a oder 170 Abs. 2 StPO“ angefügt.

b) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Hat eine Behörde oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts die Strafanzeige erstattet oder ist sie sonst am Ausgang des Verfahrens interessiert, soll ihr der Staatsanwalt, bevor er das Verfahren einstellt oder die Zustimmung des Gerichts zu einer Einstellung einholt, die Gründe mitteilen, die für die Einstellung sprechen, und ihr Gelegenheit zur Äußerung geben. Dies gilt auch für die Zustimmung des Staatsanwalts zu einer Einstellung außerhalb einer Hauptverhandlung, die das Gericht beabsichtigt (§ 153 Abs. 2, § 153 a Abs. 2 StPO). Zur Vereinfachung können Ablichtungen aus den Akten beigelegt werden. Stellt der Staatsanwalt entgegen einer widersprechenden Äußerung ein, soll er in der Einstellungsverfügung auch die Einwendungen würdigen, die gegen die Einstellung erhoben worden sind.

(2) Hat ein oberstes Staatsorgan des Bundes oder eines Landes die Ermächtigung zur Strafverfolgung nach § 89 a Abs. 4, § 89 b Abs. 4, § 90 Abs. 4, § 90 b Abs. 2, § 97 Abs. 3, §§ 104 a, 129 b Abs. 1 Satz 3, § 194 Abs. 4, § 353 a Abs. 2 oder § 353 b Abs. 4 StGB erteilt oder Strafantrag wegen Beleidigung gestellt, so ist Nr. 211 Abs. 1 und 3 Buchst. a zu beachten.”

14. Nr. 93 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Einstellung nach § 153 a StPO”.

b) Abs. 1 und 2 werden gestrichen.

c) Abs. 3 wird Abs. 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Bei einer Einstellung nach § 153 a StPO prüft der Staatsanwalt, ob eine Wiedergutmachungsaufgabe (§ 153 a Abs. 1 Nr. 1 StPO) in Betracht kommt. Dabei achtet der Staatsanwalt auch darauf, dass die Auflagen einen durch die Straftat erlangten Vermögensvorteil abschöpfen. Im Übrigen sollen unredlich erzielte Vermögensvorteile bei der Festsetzung einer Geldauflage nach § 153 a Abs. 1 Nr. 2 StPO berücksichtigt werden. In geeigneten Fällen können Auflagen miteinander kombiniert werden.”

d) Abs. 4 wird Abs. 2.

15. Nr. 93 a wird gestrichen.

16. In Nr. 134 Satz 2 wird im Klammerzusatz die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

17. Nr. 173 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Staatsanwalt trägt dafür Sorge, dass Verletzte oder deren Erben so früh wie möglich, spätestens aber mit Anklageerhebung, auf die Möglichkeit, einen Entschädigungsanspruch nach den §§ 403 ff. StPO geltend zu machen, hingewiesen werden.“

18. In Nr. 175 a Buchstabe d wird die Angabe „Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

19. In Nr. 190 Abs. 1 Satz 1 die Angabe „§ 13 Nr. 8, 10, 12“ durch die Angabe „§ 13 Nr. 11, 12, 14“ ersetzt.

20. In Nr. 191 Abs. 3 Buchstabe d wird die Angabe „§§ 53“a und 97 Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „§§ 53 a, 96 Satz 2 und § 97 Abs. 4“ ersetzt.

21. In Nr. 195 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Bundesministerium der Justiz“ durch die Wörter „Bundesamt für Justiz“ ersetzt.

22. Nr. 205 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In Staatsschutzstrafverfahren (§§ 74 a, 120 Absatz 1 und 2 GVG, Artikel 7, 8 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes) arbeitet der Staatsanwalt mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesbehörden für Verfassungsschutz in geeigneter Weise nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften insbesondere unter Berücksichtigung des informationellen Trennungsprinzips zusammen, damit dort gesammelte Informationen bei den Ermittlungen des Staatsanwalts und dessen Erkenntnisse für die Aufgaben des Verfassungsschutzes ausgewertet werden können. Dies gilt auch für andere Verfahren, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es um Straftaten zur Durchsetzung verfassungsfeindlicher Ziele geht.“

b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Unterrichtung nach Satz 1 soll insbesondere erfolgen in Verfahren wegen

- Vorbereitung oder Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§§ 89 a und 89 b StGB)
- Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 100 a StGB),
- Straftaten nach den §§ 129 a und 129 b StGB und damit in einem möglichen Sachzusammenhang stehenden Straftaten,
- Straftaten nach den §§ 17, 18 AWG und nach den §§ 19 bis 22 a KrWaffKontrG mit Bezügen zu ausländischen Nachrichtendiensten,
- Straftaten unter Anwendung von Gewalt, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie zur Durchsetzung verfassungsfeindlicher Ziele begangen wurden.“

c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2a) Der Staatsanwalt soll bei allen Verfahren im Sinne der Absätze 1 und 2 nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Behörden für Verfassungsschutz um Übermittlung der dort vorhandenen Informationen ersuchen, die für das Ermittlungsverfahren von Bedeutung sein können.“

23. Nr. 207 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Akten über Ermittlungs- und Strafverfahren wegen

1. Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats in den Fällen der §§ 84, 85, 89 a, 89 b und 91 StGB,
2. Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 93 bis 101 a StGB,
3. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung in den Fällen der §§ 129, 129 a und 129 b StGB,
4. Straftaten gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit in den Fällen der §§ 211, 212 und 227 StGB, wenn die Tat politisch motiviert ist,
5. gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306 c, 308, 310 Abs. 1 Nr. 2 StGB, wenn die Tat politisch motiviert ist,
6. Straftaten nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes,
7. Straftaten nach § 95 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes

werden von der Staatsanwaltschaft alsbald nach Abschluss des Verfahrens dem Bundeskriminalamt, Thaeerstraße 11, 65193 Wiesbaden, zur Auswertung übersandt.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Straftaten im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 und 5 sind politisch motiviert, wenn bei Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Umsetzung politischer Entscheidungen richten,
- sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben,
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- gegen eine Person wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status gerichtet sind

und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution, Sache oder ein Objekt richtet.“

24. Nr. 211 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den Fällen, in denen ein oberstes Staatsorgan des Bundes oder eines Landes die Ermächtigung zur Strafverfolgung nach § 89 a Abs. 4, § 89 b Abs. 4, § 90 Abs. 4, § 90 b Abs. 2, § 97 Abs. 3, §§ 104 a, 129 b Abs. 1 Satz 3, § 194 Abs. 4 StGB erteilt oder Strafantrag wegen Beleidigung gestellt hat, teilt der Staatsanwalt, bevor er das Verfahren nach § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO oder nach § 153 Abs. 1, § 153 a Abs. 1 StPO einstellt oder einer vom Gericht beabsichtigten Einstellung nach § 153 Abs. 2, § 153 a Abs. 2 StPO zustimmt, dem obersten Staatsorgan unter Beifügung der Akten die Gründe mit, die für die Einstellung des Verfahrens sprechen, und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.“

25. Nr. 212 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden

aa) in Satz 1 die Wörter „der Bundesregierung“ durch die Wörter „des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz“ ersetzt,

bb) in Satz 2 nach dem Wort „Justiz“ die Wörter „und für Verbraucherschutz“ eingefügt und

cc) Satz 5 gestrichen.

b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Bei Straftaten nach §§ 89 a oder 89 b StGB gilt Abs. 2 Satz 1 bis 3 sinngemäß.“

26. In Nr. 223 Satz 1 werden nach der „Angabe „184 c“ ein Komma und die Angabe „184 d“ eingefügt.

27. In Nr. 224 Abs. 1 werden nach der „Angabe „184 c“ ein Komma und die Angabe „184 d“ eingefügt.

28. In Nr. 228 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

29. In Nr. 234 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „leichtfertig“ die Wörter „oder aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründen“ eingefügt.
30. In Nr. 236 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „Darlehens- und Anlagenvermittler“ durch das Wort „Darlehensvermittler“ ersetzt.
31. Nr. 247 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) im Bereich des Binnenschiffsverkehrs das Binnenschiffahrtsaufgabengesetz (BinSchAufgG)* und die hierauf beruhenden folgenden Verordnungen:
 - die Binnenschiffs-Untersuchungsordnung (BinSchUO)*,
 - die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung*,
 - die Moselschiffahrtspolizeiverordnung*,
 - die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung* nebst ihren Einführungsverordnungen,
 - die Donauschiffahrtspolizeiverordnung* nebst ihrer Anlage A,
 - die Binnenschifferpatentverordnung*.
 - die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt (GGVSEB)*.“
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden
 - aa) die Wörter „See-Berufsgenossenschaft in Hamburg“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft“ und
 - bb) die Wörter „Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft in Duisburg“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 wird die Angabe „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.
32. Nr. 254 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a wird die Angabe „Generalsekretariat, Gerhard-von-Are-Straße 8, 53111 Bonn“ durch die Angabe „Fritschestr. 27/28, 10585 Berlin“ ersetzt.
 - b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) für journalistische Fragen an den Deutschen Journalisten-Verband, Geschäftsstelle Berlin, Charlottenstr. 17, 10117 Berlin;“.
 - c) In Buchstabe e wird die Angabe „Großer Hirschgraben 17-21“ durch die Angabe „Braubachstr. 16“ ersetzt.
33. Nr. 258 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe e werden nach der Angabe „Ladenschluss**“ die Worte „oder den Gesetzen über die Ladungsöffnungszeiten der Länder“ angefügt.
 - b) In Buchstabe j wird das Wort „Seemannsgesetz“ durch das Wort „Seearbeitsgesetz“ ersetzt.

- c) In Buchstabe l wird das Wort „Arbeitssicherheitsgesetz“ durch die Angabe „Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ ersetzt.
34. In Nr. 260c werden:
- a) die Angabe „Gutachterausschuss für Wettbewerbsfragen, Adenauerallee 148, 53113 Bonn“ durch die Angabe „Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V., Gutachterausschuss für Wettbewerbsfragen, Breite Straße 29, 10178 Berlin“ und
 - b) die Angabe „der Verein „Pro Honore“, Verein für Treu und Glauben im Geschäftsleben e.V., Borgfelder Straße 30, 20537 Hamburg“ durch die Angabe „Pro Honore e.V., c/o Passarge + Killmer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Am Sandtorkai 50 (SKAI), 20457 Hamburg“
- ersetzt.
35. In Nr. 261 Satz 1 wird das Wort „Geschmacksmustergesetzes“ durch die Wörter „Gesetzes über den rechtlichen Schutz von Design“ ersetzt.
36. Nr. 265 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Zuständige Verwaltungsbehörde ist das Hauptzollamt. Ort und Zeit der Hauptverhandlung sind ihm mitzuteilen; sein Vertreter erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort (vgl. § 22 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes).“.
37. In Nr. 268 Abs. 1 werden:
- a) in Buchstabe a die Angabe „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz“,
 - b) in Buchstabe e das Wort „Düngemittelgesetz“ durch das Wort „Düngegesetz“ und
 - c) in Buchstabe f das Wort „Tierseuchengesetz“ durch das Wort „Tiergesundheitsgesetz“
- ersetzt.
38. In Nr. 275 Abs. 2 Satz 2 werden nach der Angabe „1954*“ ein Komma, nach dem Wort „Marktorganisationen“ die Wörter „und der Direktzahlungen“ eingefügt und im Klammerzusatz die Angabe „38 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Angabe „22 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. August 2015 in Kraft.

**Nr. 20 Änderung der bundeseinheitlichen Kostenverfügung (KostVfg). RdErl. d. HMdJ v. 07.07.2015 (5607 - II/B 2 - 2014/9901 - II/A) – JMBl. S. 222 –
– Gült.-Verz. Nr. 26 –**

RdErl. v. 16.4.2014 (JMBl. S. 229)

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und die Landesjustizverwaltungen haben folgende bundeseinheitliche Änderungen der Kostenverfügung vom 16. April 2014 (JMBl. S. 229) beschlossen:

I.

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 18 das Wort „Gebührenansatz“ durch „Kostenansatz“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „stets“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie gelten nicht für Kosten einer Beurkundung nach § 31 IntErbRVG (§ 18 Abs. 2 Satz 2 GNotKG).“
3. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 8 Abs. 2“ ein Komma und die Angabe „3“ eingefügt.
4. In § 13 Satz 1 wird nach dem Wort „sind“ die Angabe „(z.B. nach § 317 Abs. 5 LAG, § 64 Abs. 2 SGB X, § 31 Abs. 1c VermG i. V. m. § 181 BEG)“ eingefügt.
5. § 16 Abschnitt I Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gebühr für die Durchführung des Insolvenzverfahrens ist spätestens nach Abhaltung des Prüfungstermins (§ 176 InsO) anzusetzen.“
6. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Gebührenansatz“ durch „Kostenansatz“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gesamtrechts“ die Wörter „sowie für die Eintragung der Veränderung eines solchen Rechts“ und nach der Angabe „14122“ ein Komma und die Angabe „14131“ eingefügt.
 - c) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gesamtrechts“ die Wörter „sowie für die Eintragung der Veränderung eines solchen Rechts“ und nach der Angabe „14221“ ein Komma und die Angabe „14231“ eingefügt.
 - d) In Satz 3 wird das Wort „Gebührenansatzes“ durch „Kostenansatzes“ ersetzt.
7. In § 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 werden jeweils nach der Angabe „§§ 12,“ die Angabe „12a“ und ein Komma eingefügt.

8. In § 23 Abs. 5 wird das Wort „Hypothekenbriefen“ durch „Grundpfandrechtsbriefen“ ersetzt.
9. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach der Angabe „GNotKG“ ein Komma und die Angabe „§ 8 Abs. 2 JVKostG“ eingefügt.
 - b) In Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Die Kostenanforderung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“
 - c) In Abs. 8 Satz 3 werden nach der Angabe „in den Fällen des § 12 Abs. 1, 3 Satz 3 und 4“ ein Komma und die Angabe „§ 12a“ eingefügt.
10. In § 41 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c wird die Angabe „§ 124 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 ZPO“ durch „§ 124 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 ZPO“ ersetzt.

II.

Dieser Runderlass tritt am 17. August 2015 in Kraft.

Nr. 21 Änderung der Generalaktenverfügung (Generalaktenplan). RdErl. d. HMDJ v. 13.07.2015 (1450 - I/B2 - 2009/3643 - I/A) – JMBl. S. 223 –
– Gült.-Verz. Nr. 2103 –

Der Runderlass betreffend die bundeseinheitliche Generalaktenverfügung (Generalaktenplan) vom 17. November 2009 (JMBl. 2010 S. 25), neu in Kraft gesetzt zum 1. Januar 2015, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 wird folgende Fußnote angefügt:

„In Hessen wird die Führung der Kassenakten durch Rundverfügung des Oberlandesgericht Frankfurt am Main geregelt.“

VERORDNUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN

Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 15.07.2015 (3842 E - I/3 - 1397/15) – JMBl. S. 224 –

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Ortsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. April 1980 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), verordnet der Präsident des Oberlandesgerichts im Benehmen mit dem Kreis-ausschuss des Landkreises Bergstraße:

Artikel 1

Abschnitt A. Landgericht Darmstadt Unterabschnitt VI. Amtsgericht Lampertheim der Anlage zu § 1 der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 1. September 1980 (JMBl. S. 792, 1039), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2014 (JMBl. 2015, S. 21), wird wie folgt geändert:

1. Die Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Biblis“
2. Die Nr. 2 und 3 werden aufgehoben.
3. Die bisherigen Nr. 4 bis 9 werden die Nr. 2 bis 7.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

MITTEILUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN

Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO (318 E - I/3 - 1311/15) – JMBl. S. 224 –

Herr Thorben Schneider, beidseits mediation, Antoniusgasse 11 in 65345 Eltville wurde mit Bescheid vom 18. Juni 2015 – AZ: 318 E – I/3 – 1311/15 – als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO anerkannt.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

BERICHTIGUNGEN

In der Ausgabe des **JMBI. 07/2015** wurde auf **S. 197** mit „**Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen**“ leider eine falsche Überschrift verwendet.

Richtig muss es lauten:

MITTEILUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel vom 29.04.2015; hier: Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2016. – JMBI. S. 225 –

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel hat am 29.04.2015 folgende

Beitragsregelung für das Jahr 2016

beschlossen:

Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel

§ 1

- (1) Jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Kassel zahlt einen Jahresbeitrag, den die Kammerversammlung alljährlich festsetzt.
- (2) Im Jahr 2016 beläuft sich dieser Beitrag auf insgesamt

362,50 €.

Er setzt sich zusammen aus:

- | | |
|--|----------|
| a) Beitrag zur Rechtsanwaltskammer Kassel | 260,00 € |
| b) Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer | 36,00 € |
| c) Öffentlichkeitsarbeit und Schlichtungsstelle BRAK | 6,50 € |
| d) Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (BRAK) | 60,00 € |

Der Jahresbeitrag in Höhe von **362,50 €** ist am 01.02.2016 fällig.

- (3) Geht der Beitrag nicht pünktlich ein, so wird ein Betrag von 10,00 € je Mahnung erhoben. Bleiben Mahnungen erfolglos, so wird der geschuldete Betrag nach § 84 BRAO beigetrieben.
- (4) Wird kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, ist eine Gebühr in Höhe von 5,00 € zu entrichten.

§ 2

Ein Kammermitglied, das keine Rechtsanwaltspraxis ausübt oder von der Kanzleipflicht gemäß § 29a BRAO befreit ist, zahlt denselben Beitrag gemäß § 1 Abs. 2.

§ 3

Ein Kammermitglied, das erstmals zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wird, zahlt im Zulassungsjahr keinen Kammerbeitrag (§ 1 Abs. 2 a).

§ 4

- (1) Bei neu aufgenommenen Kammermitgliedern beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, der auf die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer folgt. Der anteilige Beitrag (§ 1 Abs. 2 a) wird einen Monat nach Beginn der Beitragspflicht fällig.
- (2) Bei Rechtsbeiständen beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, der auf die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer folgt. Der anteilige Beitrag (§ 1 Abs. 2 a) wird einen Monat nach Beginn der Beitragspflicht fällig.
- (3) Die Beitragspflicht zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 b, 2 c und 2 d) gilt nur für die Mitglieder, die am 01.01.2016 der Rechtsanwaltskammer Kassel angehören.
- (4) Geht der Gesamtbeitrag nicht pünktlich ein, so findet in den Fällen des § 4 Abs. 1 - 2 der § 1 Abs. 3 Anwendung.
- (5) Die Beitragspflicht endet mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel endet. Zuviel gezahlte Beiträge zur Rechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 a) werden zurückerstattet.
- (6) Die gem. § 4 Abs. 1 - 2 gestundeten Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft während des Stundungszeitraumes fällig.

Rechtsanwaltskammer Kassel

(Dilcher)
Präsident

Die vorstehende Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2016 wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 08.07. 2015

Dilcher
Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Sieglinde Liselotte Michalik und Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Klaus Jakob Pohl.

Landgerichte

Ernannt wurde:

Zur Vorsitzenden Richterin
am Landgericht : Richterin am Landgericht Dr. Tanja Stiller in Hanau.

Amtsanwaltschaft

Justizsekretärin Jasmin Bedürftig und Justizsekretärin Christina Gehring wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Justizsekretärin Lisa Marie Rauner v. d. Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main a. d. Landgericht Wiesbaden.

Arbeitsgerichte

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richter am Arbeitsgericht Joachim Zweigler in Offenbach am Main.

Zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwalt Yusuf Inan Dogan mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Alexander Schwenk mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Dr. Jans Christoph Tilse mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Carl Tobias Buus mit dem Amtssitz in Fulda.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Karl Heinrich Bläsing, Kaufungen, mit Ablauf des 31.08.2015,
Notar Hermann Alter, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.05.2015.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Dr. Werner Kunze, Bad Vilbel, mit Ablauf des 30.06.2015,
Notar Michael Benesch, Gießen, mit Ablauf des 30.09.2015,
Notar Heinrich Wiehage, Hessisch Lichtenau, mit Ablauf des 31.07.2015.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Eine Richterin oder einen Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).
Diese Stelle ist bei den Außensenaten in Kassel zu besetzen.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Landgericht Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Die Direktorin oder den Direktor
des Amtsgerichts Alsfeld (R 2)

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

5. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiters (§§ 4, 7 GO)
bei dem Amtsgericht Eschwege.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 5 wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

6. Eine Geschäftsleiterin oder eines Geschäftsleiters (§§ 4, 7 GO)
bei dem Amtsgericht Korbach.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 6 wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

7. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten
des Verwaltungsgerichts Wiesbaden (R 2 mit Amtszulage).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff, Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

8. Eine Richterin oder einen Richter
am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Arbeitsgerichtsbarkeit

9. Eine Richterin am Arbeitsgericht – als die ständige Vertreterin – oder einen Richter am Arbeitsgericht - als der ständige Vertreter – des Direktors des Arbeitsgerichts Offenbach (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu Nr. 1 bis Nr. 4 und Nr. 7 bis Nr. 9 sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Bewerbungen zu Nr. 5 sind binnen **eines Monats** auf dem Dienstweg an den Direktor des Amtsgerichts Eschwege.

Bewerbungen zu Nr. 6 sind binnen **eines Monats** auf dem Dienstweg an den Direktor des Amtsgerichts Korbach.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 4 und Nr. 7 bis Nr. 9 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2015** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.